

Steuerbefreiung

Einsatz von Fahrzeugen mit grünem Kennzeichen

Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge erhalten ein grünes Kennzeichen, wenn sie von der Kfz-Steuer befreit sind. Die Befreiung kann erfolgen, wenn der Halter erklärt, dass er das Fahrzeug nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke benutzt.

Die Verwendung auf einer Veranstaltung ist jedoch kein land- oder forstwirtschaftlicher Zweck. Daher ist das Fahrzeug hierfür nicht mehr steuerbefreit. Über den Zoll kann die Steuer für den entsprechenden Zeitraum entrichtet werden. Hierfür erhält der Halter eine Bescheinigung, die er bei Kontrollen vorzeigen kann. Das Kennzeichen muss dann nicht von grün auf schwarz geändert werden.

Aufgaben

- Besitzer muss den Einsatz des Fahrzeugs mit grünem Kennzeichen für eine Veranstaltung beim Zoll für den Zeitraum der Nutzung für die Veranstaltung schriftlich anmelden und Steuern bezahlen

Praxistipp

Einfacher ist es, wenn Sie ein Fahrzeug (z.B. auch einige Traktoren) nutzen können, welches ein schwarzes Kennzeichen hat. Dann spielt das Thema Steuern keine Rolle.

Ansprechpartner

Hauptzollamt Augsburg

Dienststelle Memmingen
Riedbachstraße 13
87700 Memmingen
08331 95083-50
08331 95083-24
kfz-steuer.memmingen@zoll.bund.de

Zeitliche Fristen

Rechtzeitig vor dem geplanten Einsatz für die Veranstaltung beim Zoll schriftlich anmelden.

Links

- Informationen vom Zoll zu Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft

Steuern zahlen

Wer eine größere Veranstaltung plant, bei der Gewinn erzielt wird bzw. ein hoher Umsatz zu erwarten ist, soll sich frühzeitig beim zuständigen Finanzamt (hier Finanzamt Kaufbeuren) nach den steuerlichen Details erkundigen.

Ausführliche Information

Sobald eine „Gewinnerzielungsabsicht“ im Sinne des Finanzamtes vorliegt, handelt es sich um eine gewerbsmäßige Veranstaltung und es müssen prinzipiell - sofern der Gewinn über einem bestimmten Betrag ist - Steuern gezahlt werden. Dabei ist es unabhängig, wozu der Gewinn verwendet wird (z.B. Spende, Jugendarbeit). Bei gewinnorientierten Veranstaltungen sind in der Regel Umsatz und Gewinn dem Finanzamt zu melden. Wichtig ist, dass Verluste zu vermeiden sind, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährdenden.

Diese Meldung erfolgt mit dem Genehmigungsbescheid der Gemeinde.

Körperschaftsteuer wird erst fällig, wenn gemeinnützige Vereine den Freibetrag von derzeit 45.000 € Jahresbruttoeinnahmen und 5.000 € Gewinn überschreiten.

Umsatzsteuerpflichtig werden Vereine dann, wenn die Umsatzgrenze von 22.000 € voraussichtlich überschritten wird. Ist man einmal umsatzsteuerpflichtig geworden, so muss der Verein auch die folgenden Jahre eine Steuererklärung über die Vereinsfinanzen abgeben.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich an das zuständige Finanzamt Kaufbeuren.

Ansprechpartner

Finanzamt Kaufbeuren mit der Außenstelle Füssen
Ansprechpartner für Vereine
Remboldstr. 21
87600 Kaufbeuren
08341 802-936

Finanzamt Kaufbeuren mit der Außenstelle Füssen
Ansprechpartner für Vereine
Remboldstr. 21
87600 Kaufbeuren
08341 802-937

Links

- [Steuerliche Informationen und Formulare für Vereine vom Finanzamt Kaufbeuren](#)